



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig

**Senatspräsident
Beowulf von Prince**
Schweizer Str. 38
AT-6830 Rankweil
prince.beowulf@outlook.de
www.verfassung.info

, den 12.01.2022

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

An das Verwaltungsgericht

Internationales Schiedsgerichtsverfahren

Anlagen 1 Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit

2 amtliche Unterlagen der Vereinten Nationen - Bestätigung der Danziger
Staatsangehörigkeit

3 Schadensersatzforderung

4 Weltklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

teilen Sie bitte allen Gerichten mit, dass diese nicht zuständig sind, bis in dem deutschen Bundesland Bayern die Unabhängigkeit der Richter wieder hergestellt ist und faire Gerichtsverfahren gewährleistet sind. Oder die völkerrechtlichen Verträge mit „Deutschland“, besonders was die Anerkennung von Urteilen und Auslieferungsabkommen betrifft, gekündigt sind.

Wie Sie der beiliegenden Klage entnehmen können, wurde die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert.

Mit dem 2 + 4 Vertrag von 1990 sollte diese Rechtsnachfolge völkerrechtlich bestätigt werden. Doch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches weigern sich beharrlich diese Rechtsnachfolge zu bestätigen. Damit herrscht formell immer noch Krieg. Dieser Krieg wird aktiv geführt, indem die Richter faktisch durch die Nazis gesteuert werden.

In der Folge wird wieder Nazirecht praktiziert, aber die gesetzlichen Bestimmungen stehen noch auf dem Papier. Damit gerät die internationale Rechtsordnung aus den Fugen.

Erste Aufgabe eines Richters muss doch sein, dass die völkerrechtlichen Verträge, hier Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte auch von den „Deutschen“ eingehalten werden. Vorher besteht doch wohl der grundsätzliche Verdacht gegen jeden Richter, dass auch er nicht unabhängig ist. Damit ist jeder staatliche Richter grundsätzlich nach Art. 6 EMRK und Art. 47 Charta der Grundrechte der EU von jeder gerichtlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Dadurch entsteht kein rechtsfreier Raum. Europa als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit wird wieder hergestellt.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches müssen entweder die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig durch die Bundesrepublik Deutschland beachten oder sich klar und deutlich als Nazis zu erkennen geben.

Was im Moment getrieben wird, ist Täuschung im Rechtsverkehr.

Entweder die „Deutschen“ halten das *ordre public* der Freien Stadt Danzig ein, was identisch ist mit dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland oder die völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland müssen gekündigt werden.

Der Zweite Weltkrieg ist nicht beendet. Es gilt deshalb die Haager Landkriegsordnung. Den Danzigern gegenüber ist deren *ordre public* zu beachten. Die Tatsache, dass Danzig vollkommen zerstört wurde und mit Vorreiter Bayern jegliche Rechtsstaatlichkeit beseitigt wurde, führt dazu, dass das *ordre public* der Freien Stadt Danzig nicht territorial begrenzt ist. Und es ist jeder jedem Danziger verpflichtet, ob Freund oder Feind einem Danziger seine Rechte zu gewähren. Im Übrigen kann in Geschäftsführung ohne Auftrag § 677 Bürgerliches Gesetzbuch jeder Danziger jeden anderen vertreten, und jeder andere kann einen Danziger vertreten. Und es ist jeder Europäer verpflichtet, dass faire Gerichtsverfahren durchgeführt werden können.

Verstöße dagegen sind keine Verstöße gegen Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention und auch keine Verstöße gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU, sondern gegen die Haager Landkriegsordnung Art. 43 - strafbar nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Wenn die Verträge der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden sollen, dann müssen folgende Voraussetzungen zur Gerichtsbarkeit eingehalten werden.

Danziger Verfassung: *VI. Die Rechtspflege.*

Artikel 61. *Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.*

Das heisst, der Wechsel von der Position eines Staatsanwaltes zum Richter, wie in Bayern üblich geht nicht. Das geht bereits wegen dem unterschiedlichen Eid nicht. Die Richter wählen selbst den Gerichtspräsidenten. Nicht wie in Bayern, wo der Justizminister (Parteilpolitiker) einen Beamten zum Disziplinarvorgesetzten der Richter ernennt.

Artikel 62. *Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

Das heisst, es muss ein Geschäftsverteilungsplan für die Gerichte erstellt werden, der nach einem wechselseitigen Rotationssystem (Zufallsprinzip) die eingehenden Fälle einem Richter zuordnet. In Bayern werden die eingehenden Fälle nach dem Alphabet den Richtern zugeordnet. Man steht immer vor demselben Richter, selbst wenn dieser Richter wegen Befangenheit abgelehnt wurde. Andere Richter sind ausgenommen, damit ungesetzlich.

Artikel 63. *Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte werden durch Gesetz bestimmt.*

Es gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, wesentlich § 20: Exterritoriale. Solange definitiv keine Friedensvereinbarung mit den Danzigern geschlossen ist, bzw. die Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages nicht erfüllt ist, unterliegt potentiell jeder Europäer nur Danziger Gerichten bzw. Schiedsgerichten.

Artikel 64. *Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit durch einen besonderen Ausschuss gewählt, der gebildet wird aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Senats, den zwei Präsidenten des Volkstages, dem Gerichtspräsidenten und drei Richtern, die von sämtlichen Richtern, und zwei Rechtsanwälte, die von sämtlichen Rechtsanwälten der Freien Stadt Danzig gewählt werden. Die nähere Regelung, insbesondere der Vertretung verhinderter Mitglieder des Ausschusses, der Wahlordnung und der Abstimmung, erfolgt durch Gesetz.*

Bis solche Richter gewählt sind, sind Schiedsrichter zuständig. Jede Partei kann Schiedsrichter vorschlagen. Schiedsrichter können nur nach den üblichen Kriterien abgelehnt werden. Theoretisch kann jede Partei ohne Zustimmung der anderen Partei „sein“ Schiedsgerichtsverfahren durchführen. Kommen unterschiedliche Urteile zustande,

entscheidet ein weiteres Schiedsgericht. Am Ende entscheidet ein internationales Schiedsgericht. Diese Richter werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorgeschlagen und durch Losverfahren bestimmt.

Artikel 65. *Die Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Das Gesetz kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.*

Diese Bestimmung kann natürlich erst dann angewandt werden, wenn die Unabhängigkeit der Richter nicht nur auf dem Papier steht.

Gerichtsprotokolle sind selbstverständlich wörtlich zu führen, entsprechend zum Beispiel nach § 273 (3) Strafprozessordnung.

Gerichtsurteile müssen selbstverständlich mit der Unterschrift des Richters darauf ausgehändigt werden, entsprechend zahlreichen gesetzlichen Vorschriften, §§ 125, 126 BGB, §§ 315, 317 ZPO, §§ 216, 275, 345 StPO, usw..

Es muss mit Unterschrift die persönliche Willensbekundung vorliegen, als Beweis auch für Haftungsfragen.

Rechtsanwaltskammern erfüllen nicht mehr ihren Zweck. Im Gegenteil. Rechtsanwälten, die die Einhaltung von Recht und Gesetz einklagen wollen, wird die Zulassung entzogen. Die Rechtsanwaltskammerpräsidenten werden sich dazu äussern müssen.

Es ist klar, es kann sich jeder selbst verteidigen oder von einem Vertreter seiner Wahl vertreten lassen. Die Existenz von Rechtsanwaltskammern stellen damit einen Verstoss gegen die Menschenrechte dar.

Das Gleiche trifft für die Ärztekammern zu. Da verbieten die Ärztekammern den Einsatz des längst bewährten und zugelassenen Arzneimittels Ivermectin. Das ist gemeingefährliche Körperverletzung.

Ein Beamter ist nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch allein verantwortlich für die Rechtmässigkeit und damit Verhältnismässigkeit seiner Handlungen und kann deshalb nicht entlassen werden. Streitfragen darüber werden bis auf weiteres von Schiedsrichtern entschieden.

Es gilt vorrangig immer: § 226 BGB: Schikaneverbot

Und deshalb auch § 113 (3) StPO Widerstand gegen die Staatsgewalt ist zulässig.

Staatsanwälte werden hiermit aufgefordert, Rechtsanwälte nach einem wechselseitigen rotierenden System als Haftrichter zu bestimmen.

Zum Schutz der Danziger, bzw. Durchsetzung des Danziger Rechts sind nach Art. 102 des Friedensvertrages die Staaten des Völkerbundes, bzw. des Rechtsnachfolgers die Vereinten Nationen verpflichtet bzw. deren Streitkräfte.

Im Gegenzug darf sich kein Danziger mit Gewalt verteidigen.

Nochmals: Solange die „Deutschen“ ihre völkerrechtliche Verpflichtung zu einer Friedensvereinbarung ablehnen, herrscht Krieg. Es gilt die Haager Landkriegsordnung und internationale Kriegengerichte sind die oberste Instanz bei Verstössen gegen das *ordre public*. Wer will, dass sich Danziger Recht auf das Territorium der BRD begrenzt, der muss dafür sorgen, dass die „Deutschen“ Frieden schliessen. Dazu kann jeder ganz einfach beitragen und ist sogar verpflichtet. Er muss nur die entschädigungslose Enteignung des Vermögens

der Staatsangehörigen des deutschen Reiches fordern. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können diese entschädigungslose Enteignung ganz einfach ablehnen, in dem sie die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausschlagen und sich Danziger Recht unterstellen.

Wo ist das Problem?

Wer sich der entschädigungslosen Enteignung des Vermögens der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches entgegenstellt, ergreift eindeutig Partei für die kriegführenden Nazis und muss entsprechend als solcher behandelt werden.

Nur wer von Willkür profitieren will, lehnt unabhängige Richter ab. Damit gibt er zu, von potentiellen Massenmord profitieren zu wollen, wie im letzten Jahrhundert. Damit beantragt er aber doch den Strick um den Hals, oder?

Mit freundlichen Grüßen